

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0085/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	05.09.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	20.09.2022		X	-	-	8	0	0
Ortschaftsrat Meitzendorf	21.09.2022		X	-	-	8	0	0
Ortschaftsrat Barleben	22.09.2022		X	-	-	11	0	2
Bauausschuss	27.09.2022		X	-	-	5	0	0
Sozialausschuss	28.09.2022		X	-	-	4	0	0
Finanzausschuss	29.09.2022					zurückgestellt		
Hauptausschuss	04.10.2022		-	-	X	6	0	1
Gemeinderat	11.10.2022		-	-	X	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bürgerservice (SV)	Unternehmer-büro / GM (UB / GM)	Hochbau / Wirtschaftshof (HB / WiHof)	Schulen (SCHU)
------------------	-------------------	----------------------------------	-----------------------	------------------------------------	---	-------------------

Gegenstand der Vorlage:

Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Wesentlicher Anlass der Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit, bestehende Grabstättenarten zu erweitern und neue gewünschte Bestattungsformen einführen zu können. Dazu wurden für die Ortschaftsräte individuelle Friedhofskonzepte erarbeitet. Die Vorstellung der Konzepte erfolgt zeitgleich in derselben Sitzungsfolge in den Grundsatzbeschlüssen BV-0086/2022 bis BV-0088/22. Die Ortschaftsräte haben die Möglichkeit über die Einführung und Gestaltung der eigenen Friedhöfe abzustimmen.

Dementsprechend können ab 2023 folgende neue Grabarten auf den Friedhöfen integriert und nach Fertigstellung angeboten werden. Die Bereitstellung finanzieller Mittel wurde in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt.

Bei der Neugestaltung handelt es sich hauptsächlich um neue Urnengrabstätten in Urnenkammern, sowie in der Erde. Die neuen Grabarten fokussieren sich auf kostengünstige und pflegearme Grabstätten mit persönlicher Erwähnung.

1. Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)
2. Solosteile
3. Partnerurnenreihengrab
4. Urnengemeinschaftsgrabanlage
5. Urnenwand
6. Partnersteile

Die neuen Grabarten sind in der neuen Friedhofssatzung sowie Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben eingearbeitet und werden detailliert vorgestellt.

In diesem Zuge werden die materiellen Fehler, die von der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Prüfung der derzeit gültigen Friedhofssatzung (Anlage 1), der Gemeinde Barleben auferlegt wurden, berichtigt.

Die vorgenommenen Änderungen/ Anpassungen nebst kurzer Begründung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Mit Beschluss BV-0097/2016 der Friedhofssatzung wurden Festlegungen getroffen, die bei der nächsten Evaluierung der Friedhofssatzung berücksichtigt werden sollen.

1. Zum einen sollte die Möglichkeit der Bestattung zusammen mit Tieren geprüft werden.

Laut Bestattungsgesetz LSA sind Friedhöfe für Leichen vorgesehen. Eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen. Im gesamten Bundesgebiet gilt eine gesetzliche Bestattungspflicht für Menschen, jedoch nicht für ihre tierischen Begleiter.

Eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier ist rechtlich möglich. Gemäß rechtlicher Bestimmungen sind Beisetzungen von Kleintieren in Urnen zulässig. Demnach ist eine Einäscherung des Tierkörpers in einem Tierkrematorium Voraussetzung, da die Asche toter (Haus-)tiere als Grabbeigaben bestattet werden können. Auf diese Weise können dann jedoch alle Tiere mit dem Besitzer die ewige Ruhe finden, bei denen eine Einäscherung grundsätzlich machbar ist. Zudem müssen Tierbesitzer Vorsorgen für das Tier treffen, falls der Besitzer dem Tier voraus geht.

Die Entscheidung einer solchen Bestattungsart obliegt den Betreibern der Friedhöfe und muss in den jeweiligen Friedhofsatzungen festgelegt werden. Diese neue Bestattungsart ist in die Friedhofsgebührensatzung zu integrieren.

Bei der Errichtung einer Mensch-Tier-Bestattung ist nach § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt auf die Würde des Menschen, die allgemein sittlichen Vorstellungen und die anerkannte gesellschaftliche Ordnung Rücksicht zu nehmen. Die Totenruhe ist zu gewährleisten. Da es sich bei der Mensch-Tier-Bestattung um eine Bestattungsform handelt, die in der Bevölkerung nicht einheitlich toleriert wird, sind traditionelle Bestattungsflächen für Menschen strikt von dieser Bestattungsart zu separieren und vorher gesonderte streng abgetrennte Grabfelder herzurichten.

Entscheidungsvorschlag

Da in den letzten 3 Jahren keine Nachfragen auf eine solche Bestattungsart an die Gemeinde Barleben herangetreten worden sind, empfiehlt die Friedhofsabteilung diese Möglichkeit der Bestattungsart nicht anzubieten. Finanzielle Mittel wurden für das Jahr 2022 nicht eingeplant. Zudem ist ein räumlich abgegrenztes Grabfeld für Urnen vor zu halten und dementsprechend zu pflegen. Dies führt zu einem erhöhten finanziellen Aufwand für die Gemeinde.

2. Zum anderen sollte die Möglichkeit einer Doppelurnengrabstelle im Rahmen der Reihengräber geprüft werden.

Die Gemeinde Barleben bietet Reihengräber für Särge und Urnen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren an. In jeder Reihengrabstätte darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Daher wurde bei der Entwicklung der Friedhofskonzepte der gemeindlichen Friedhöfe der Schwerpunkt auf den allgemeinen Wandel der Bestattungskultur gelegt. Der Trend geht eindeutig zu Urnenbeisetzungen, wobei sich die Betroffenen eine kostengünstige und pflegearme Grabstätte wünschen. Das Friedhofskonzept bietet dementsprechend verschiedene Möglichkeiten für Grabstätten einer doppelten Urnenbelegung an.

- Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)
- Partnerurnenreihengrab
- Urnenwand
- Partnerstele

Diese Festlegung schließt eine Doppelurnengrabstelle im Rahmen der Reihengräber aus.

Entscheidungsvorschlag

Die Ortschaftsräte der Gemeinde Barleben haben die Möglichkeit im Rahmen der Friedhofskonzepte der einzelnen Ortschaften über die neuen Grabstätten in den Beschlussvorlagen BV-0086/2022 bis BV-0088/2022 abzustimmen.

3. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Doppelurnengrabstelle auf der Gemeinschaftsurnenanlage mit Namensnennung besteht.

In den Ortschaften Ebendorf, Meitzendorf und Barleben sind Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenskennzeichnung vorhanden. Diese Anlagen sind Reihengrabanlagen für die Besetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) abgegeben werden. Auf Grund steigender Nachfragen zu Beisetzungen auf einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung hat die Gemeinde Barleben auf dem Alten Friedhof in Barleben 2019/2020 die bestehende Anlage um zwei Flächen erweitert. In diesem Jahr wurde die Anlage auf dem Ebendorfer Friedhof erweitert und es ist beabsichtigt die Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung auf dem Alten Friedhof in Barleben ein zweites Mal mit drei Flächen zu erweitern. Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Doppelgrabstelle auf einer Gemeinschaftsurnenanlage mit Namensnennung aus, da bei einer solchen Variante ein Nutzungsrecht vergeben werden müsste.

Entscheidungsvorschlag

Eine Doppelurnengrabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung ist aufgrund der abweichenden Ruhezeiten nicht möglich und somit abzulehnen.

Jedoch ist deutlich erkennbar, worauf sich die Festlegungen (2 und 3) des Gemeinderates im Jahre 2016 beziehen. Die Friedhofsabteilung geht davon aus, dass Möglichkeiten der Bestattungsvariante für eine Partnergrabstätte geprüft werden sollen. Gemeinden im Umkreis bieten solche Bestattungsarten bereits an.

Demzufolge plant die Verwaltung Grabfelder auf den Friedhöfen der Ortschaften der Gemeinde Barleben für neue Grabarten herzurichten und den Bürgern nach Fertigstellung anzubieten. Für die Umsetzung der Maßnahmen sind im Haushaltjahr 2023 finanzielle Mittel eingeplant.

Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung werden angepasst bzw. erweitert. Geeignete Grabfelder sind vorhanden.

In den letzten Jahren wurde vermehrt der Wunsch nach einer pflegearmen Bestattungsart geäußert, die eine Urnenbeisetzung von Partnern mit Namenskennzeichnung zulässt. Da der Trend eindeutig vermehrt zu Urnenbeisetzungen geht, sollten Urnengräber angeboten werden. Aufgrund familiärer Verhältnisse wird der Wunsch nach einer pflegearmen Urnengrabstelle geäußert. Die Gemeinde bietet dafür bereits die Urnengemeinschaftsanlagen an. Dazu kommt, dass es den Angerhörigen sehr wichtig ist, dass der Verstorbene

erwähnt wird. Bei der Evaluierung der Inanspruchnahme der Grabarten sprechen die hohen Zahlen der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung dafür. Die aufgrund der hohen Nachfrage erweitert wurde. Der Wunsch nach der Beisetzung mit dem Partner in einer gemeinsamen Grabstelle ist enorm. Zu erkennen auch an der Auslastung des Kolumbariums. Für die Trauerbewältigung scheint es den Angehörigen sehr wichtig zu sein, dass ihre Grabstelle genau gekennzeichnet, der Verstorbene erwähnt, die Grabstelle pflegearm ist und die Möglichkeit besteht, sich mit seinem Partner zusammen in einer Grabstelle beisetzen zu lassen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde empfiehlt die bereits oben aufgeführten Grabstättenarten mit einer Doppelurnenbelegung in der Neugestaltung der Friedhöfe zu integrieren.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«650,00 €»
-------------------------------	-------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Anlage 1 derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben von 2016
- Anlage 2 neue Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben ab 2022
- Anlage 3 Begründung zu den Änderungen / Anpassungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben